

BO-Nr. 235 – 13.01.2020

**Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“  
(neu: Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und soziales Wohnen“)**

**– Satzungsänderung –**

Der Stiftungsrat der Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“ hat in der Sitzung vom 28. März 2019 eine Satzungsänderung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der vom Stiftungsrat am 28. März 2019 sowie durch Umlaufbeschluss im Zeitraum vom 8. August 2019 bis 18. September 2019 beschlossenen Satzungsänderung der Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“ gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 12 der derzeit gültigen Stiftungssatzung vom 16. April 2014 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 StiftO, zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 16. Oktober 2019 der Satzungsänderung zugestimmt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 11. November 2019 – RA-0562.4-08/3 – die vom Stiftungsrat der Diözesan-Stiftung Lebensraum für die Familie beschlossenen Satzungsänderungen gemäß §§ 23, 28 und 6 StiftG BW genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 13. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Satzung der Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und soziales Wohnen“**

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und soziales Wohnen“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Rottenburg am Neckar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, von Hilfen für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Förderung der Altenhilfe und für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO. Die Stiftung tritt ein für die soziale oder wirtschaftliche Besserstellung der Familie in der Gesellschaft von heute im Sinne der christlichen Ethik. Sie fördert Familien mit mehr als einem Kind und Alleinerziehende, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, in ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation. Die Stiftung verfolgt darüber hinaus den Zweck, materiell bedürftigen Menschen, insbesondere kinderreichen Familien, ausländischen Mitmenschen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, sowie Menschen mit Behinderung und Senioren bei der Zurverfügungstellung von angemessenem Wohnraum zu unterstützen.
- (2) Die Unterstützung der in Abs. 1 genannten Personen erfolgt durch finanzielle Hilfeleistung und durch Vermittlung von finanziellen Hilfen anderer Stellen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:
  1. den Erwerb oder die Errichtung von Wohnungen,
  2. die Bereitstellung von Wohnraum zu angemessenen Konditionen an die in Abs. 1 benannten Personen,

3. die Förderung der Familienerholung,
  4. Gewährung von Baukosten-, Betriebskosten-, Erbbauzins- oder Mietzuschüssen,
  5. Gewährung von zinsgünstigen Darlehen zur Minderung von Wohnkostenbelastungen in speziell begründeten Einzelfällen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke unter Einbeziehung der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände, Werke und Einrichtungen, die bereits im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, insbesondere sind dies der Familienbund der Katholiken, der Fachverband Zukunft Familie e. V., das Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. sowie der Caritasverband für Stuttgart e. V. Sie fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks den aufgeführten Einrichtungen Betriebskostenzuschüsse und Investitionszuschüsse geben. In der Erfüllung ihrer Zwecksetzung kann die Stiftung mit der Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau zusammenarbeiten.
- (4) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.
- (6) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen durch die Stiftung besteht nicht.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten, abgesehen von einer Aufwandsentschädigung höchstens bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung verwaltet den Kapitalstock nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ihre finanziellen Zuwendungen leistet sie aus den Erträgen des Kapitalstocks sowie aus Spenden, Sammlungen und Zuschüssen Dritter. Alle Erträge müssen wiederum der Stiftung und ihren Zwecken unmittelbar zugutekommen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und werthaltig anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zu-

führen. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind und der Stifter oder Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

- (4) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

#### § 5 – Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. der Vorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

#### § 6 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind haupt- und ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die erneute Berufung ist möglich.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Falle so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Das Amt endet ferner durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Darüber hinaus kann ein Vorstandsmitglied vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird durch den Bischof zeitnah ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

#### § 7 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte der Stiftung zu führen. Er ist das ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
  3. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
  5. Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
  6. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat,
  7. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage an den Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Vorstand und der Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.

## § 8 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertretung.
- (3) Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich die Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax bzw. unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, die weitere Regelungen über die Geschäftstätigkeit des Vorstands enthält. Sie ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

## § 9 – Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 10 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis neun Mitgliedern:
  1. bis zu drei vom Bischof berufenen Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrats,
  2. bis zu drei vom Diözesanrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
  3. ein vom Familienpolitischen Arbeitskreis in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu wählendes Mitglied,
  4. ein vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsandtes Mitglied,
  5. ein von der Siedlungswerk GmbH entsandtes Mitglied.Die Bestellung der nach Ziffer 3 bis 5 gewählten bzw. entsandten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte heraus ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Wahl, Delegation bzw. Berufung erfolgen auf fünf Jahre. Scheidet ein vom Diözesanrat zu wählendes Stiftungsratsmitglied aus dem Diözesanrat aus, endet damit auch die Amtszeit im Stiftungsrat.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen, zu wählen bzw. zu entsenden.

#### § 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Der Beschlussfassung des Stiftungsrats unterstehen:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen zu Durchführung der Stiftungszwecke (§ 2),
  2. die Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Jahresbauprogramms, der Geschäftsordnung und der Vergaberichtlinien,
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  6. die Entscheidung über wesentliche wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen, insbesondere Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art,
  7. die Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Unterstützungsleistungen, die Übertragung von Mitteln zur Eigenbewirtschaftung auf andere kirchliche Stellen zur Zweckerfüllung entsprechend den Vergaberichtlinien, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
  8. die Annahme von Zustiftungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2b der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  9. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  10. die Wahl des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung von Art und inhaltlichem Umfang des Prüfauftrages,
  11. die Änderung der Satzung,
  12. die Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung.
- (3) In einer Geschäftsordnung kann der Stiftungsrat Geschäfte gemäß Abs. 2 der Geschäftsführung zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 12 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung. In der Einladung sind Ort, Tag, Zeit und Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Stiftungsrat tagt, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet. Der Stiftungsrat hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu tagen.
- (2) Die Leitung der Sitzung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

- (3) Der Stiftungsrat ist – sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 16 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen und textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Der Stiftungsrat bestellt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats sowie die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
- (7) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (8) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

#### § 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
  1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,

2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000 €,
3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

#### § 14 – Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

#### § 15 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

#### § 16 – Aufhebung und Auflösung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 17 – Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 13.01.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.